

Forderungspapier

Stärkung der Bewohner*innenvertretungen

Selbstbewusst – stark und entscheidend

Foto: © Lebenshilfe, David Maurer



Das Papier ist in schwerer Sprache.

Inhalt

Vorwort	4
Aktuelle Situation und Handlungsbedarf	6
Rechtlicher Rahmen	7
Derzeitige Regelungen der Bundesländer.....	7
Regelungsinhalte.....	7
Mitwirkung	7
Mitbestimmung	8
Partizipationskonzept	9
Finanzierung.....	9
Novellierungsbedarf	10
Themen für Mitbestimmung und Mitwirkung.....	11
Finanzierung der Arbeit der Bewohner*innenvertretungen.....	12
Gute Bedingungen für Bewohner*innenvertretungen	14
Arbeitsmöglichkeiten	14
Assistenz.....	14
Schulungen für Bewohner*innenvertretungen.....	15
Zeiten für Sitzungen und Freistellungen.....	15
Strukturen und Prozesse	17
Zusammenarbeit mit den Leitungen	17
Partizipationskonzept	17
Beteiligungskultur	18
Bewohner*innen stärken	19
Zusammenarbeit und starke Netzwerke	20
Gesamtbewohner*innenvertretung.....	20
Vertretung von Bewohner*innen mit Assistenz beim Wohnen in der Bewohner*innenvertretung.....	20
Netzwerke auf vielen Ebenen.....	20
Für wen ist das Papier?	22

Impressum

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg

Tel.: (0 64 21) 4 91-0
Fax: (0 64 21) 4 91-167

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Text: Dr. Katrin Grüber

Redaktion: Monika Blaszyński (Mitglied im Vorstand des Landesverbandes Lebenshilfe Niedersachsen), Maren Böhm (Landesverband der Lebenshilfe Niedersachsen), Yvonne Dörschel (bis Ende 2023 IMEW), Dr. Katrin Grüber (bis Ende 2023 IMEW), Claudia Niehoff (Bundesvereinigung Lebenshilfe)

Korrektur: Katrin Schlechtriemen

© Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Marburg, April 2024

Gefördert durch die
AKTION
MENSCH

Vorwort

Wohnen ist ein zentraler Lebensbereich, der von persönlichen Vorstellungen und Intimität gekennzeichnet ist. Vor diesem Hintergrund erkennt der Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht von Menschen mit Behinderung an, beim Wohnen zu wählen, wo und mit wem sie leben möchten. Damit sollen sie nicht auf Wohnstätten verwiesen werden, sondern ihr Leben und Wohnen selbstbestimmt und nach eigenen Vorstellungen gestalten können. Da dieses Ziel bei weitem noch nicht erreicht wird, ist es umso wichtiger, auch Menschen, die in Wohnstätten leben, ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und Mitbestimmung zu ermöglichen. Das ist die Grundidee des Projektes „Selbstbewusst – stark und entscheidend – Stärkung der Bewohner*innenvertretungen“.

Das vorliegende Forderungspapier ist im Rahmen des partizipativen Projekts entstanden. In dem Projekt arbeiten die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V. und das Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) sowie vier Piloteinrichtungen, allesamt Mitgliedsorganisationen der Lebenshilfe Niedersachsen (Lebenshilfe Braunschweig, Lebenshilfe Langenhagen-Wedemark, Lebenshilfe Lüneburg-Harburg, Heilpädagogische Hilfen Osnabrück) zusammen.

Bewohner*innenvertretungen der vier Piloteinrichtungen haben vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen gemeinsam mit ihren Assistenzen überlegt, welche Bedingungen für eine gute Arbeit als Bewohnervertreter*innen nötig sind und welche Themen aus ihrer Sicht besonders wichtig sind.

Hierzu verweisen wir auf die hilfreichen Anregungen der Veröffentlichung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e. V. aus 2012 (abgerufen am 03.02.2024): [Mitwirkung von Menschen mit Behinderung in den Bereichen Wohnen und Arbeit](#).

Die Assistenzen der Bewohner*innenvertretungen, die Mitarbeiter*innen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., des Landesverbandes der Lebenshilfe Niedersachsen e.V. und des IMEW haben den Prozess unterstützt und die Ergebnisse der Gespräche festgehalten.

Auf dieser Grundlage hat die Projektsteuerungsgruppe Vorschläge dafür entwickelt, wie die Forderungen der Bewohner*innenvertretungen konkretisiert und umgesetzt werden können. Hierbei hat die Projektsteuerungsgruppe gleichzeitig die Ebene des Rechts als auch die der Praxis in den Blick genommen. Es ist einerseits notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend zu verändern, wozu auch Finanzierungsfragen gehören. Verbesserungen in den gemeinschaftlichen Wohnformen bzw. Wohnstätten sowie Assistenz beim Wohnen (andernorts auch Ambulant betreutes Wohnen) können und sollen andererseits sofort eingeleitet werden.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass wir die Begriffe „Gemeinschaftliche Wohnformen“ und „Wohnstätten“ anstatt „Besondere Wohnformen“ aus dem Bundesteilhabegesetz verwenden, weil der juristische Begriff aus unserer Sicht und der Sicht der Selbstvertreter*innen diskriminierend ist.

Was den Begriff des ambulant betreuten Wohnens angeht, so gibt es diesen seit dem BTHG nicht mehr. Er wird allerdings in einigen Bundesländern weitergenutzt, hier verwenden wir den in Niedersachsen genutzten Begriff der Assistenz beim Wohnen. In dem Papier in Leichter Sprache haben wir das Wort Wohngruppe verwendet.

Mitbestimmung ist sowohl ein Recht der Bewohner*innen als auch eine entscheidende Bedingung dafür, dass die Leistungserbringer ihre Aufgaben erfüllen und ihrer Verantwortung nachkommen.

In dieses Papier flossen Erfahrungen aus diesem Projekt und Erkenntnisse aus dem partizipativen Projekt „Hier bestimme ich mit“ ein, das der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. – der evangelische Fachverband für Teilhabe (BeB) – gemeinsam mit dem IMEW durchgeführt hat (vgl. BeB (o.A.): „Hier bestimme ich mit“, <https://beb-mitbestimmen.de/> (abgerufen am 03.02.2024)).

Veränderungen sind an verschiedenen Stellen und auf verschiedenen Ebenen notwendig. Deshalb richten sich die Forderungen, die es auch in Leichter Sprache gibt, an unterschiedliche Zielgruppen. Sie sollen möglichst konkrete Hinweise dafür erhalten, was sie in ihrem Verantwortungsbereich tun können, um die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Bewohner*innenvertretungen zu verbessern. Neben den Forderungen enthält dieses Papier auch Hintergründe und Rahmenbedingungen zur aktuellen Situation. Die Zielgruppen und ihr jeweiliger Fokus stellen der letzte Abschnitt dieses Papiers vor.

Wir danken der Aktion Mensch für die Förderung des Projekts und den Piloteinrichtungen für ihre aktive Mitwirkung und ihre Offenheit. Ohne sie hätte das Projekt nicht funktioniert. Wir erinnern an Jana Koch, Mitarbeiterin der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V. - sie hat bis zu ihrer Erkrankung das Projekt vorgebracht. Wir sind dankbar für die Zeit, die wir mit ihr verbringen durften und werden sie nicht vergessen.

Die Projektsteuerungsgruppe: Monika Blaszyński, Maren Böhm, Yvonne Dörschel, Dr. Katrin Grüber, Claudia Niehoff

Aktuelle Situation und Handlungsbedarf

Bewohner*innenvertretungen vertreten die Interessen ihrer Mitbewohner*innen aus den Wohnstätten. Im Idealfall sieht die Situation so aus: Die Leitungen und die Mitarbeitenden von Organisationen haben die Bedeutung von Mitbestimmung verstanden und schaffen dafür die nötigen Voraussetzungen. Es gibt eine Partizipationskultur, das heißt, alle Mitarbeitenden sind offen für Partizipation und leben dies im Alltag. Prozesse, Strukturen und Unterstützungsleistungen sind in einem Partizipationskonzept formuliert. Leitungen und die Bewohner*innenvertretung haben Regeln zur Mitbestimmung vereinbart, die nachgehalten und überprüft werden. Die Bewohner*innenvertretung wird als Selbstvertretungsorgan ernst genommen und auch für Menschen mit Assistenz beim Wohnen eingerichtet. Assistent*innen unterstützen die Arbeit der Bewohner*innenvertretungen und erhalten dafür die notwendigen zeitlichen und anderweitigen Ressourcen. Die Mitglieder sind ausreichend mit Computern, Räumlichkeiten und anderem Material ausgestattet. Bewohner*innenvertretungen und Bewohner*innen werden umfassend, rechtzeitig und verständlich informiert. Zudem besteht die Möglichkeit, an Fortbildungen teilzunehmen. Bei einem Verbund mit mehreren Wohnstätten und Assistenz beim Wohnen vertritt ein Gesamtbewohner*innenbeirat die Interessen der Bewohner*innen.

Die Praxis ist leider weit von dieser Idealvorstellung entfernt. Uns sind nur wenige Organisationen der Eingliederungshilfe bekannt, in denen Bewohner*innenvertretungen mitbestimmen können. Auch Mitwirkung ist nicht selbstverständlich ebenso wenig wie gute Bedingungen für die Arbeit der Bewohner*innenvertretung und eine Bewohner*innenvertretung der Assistenz beim Wohnen. Die Praxisbeispiele zeigen jedoch, was möglich ist.

Während Werkstatträte sich auf die bundesweit geltende Werkstättenmitwirkungsverordnung berufen können (vgl. Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) vom 25. Juni 2001 (BGBl. 2001 Nr. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 158) geändert worden ist), hängen die Rechte von Bewohner*innenvertretungen von den rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundeslandes ab, in dem sie leben. Die meisten rechtlichen Regelungen sehen nur ein Mitwirkungsrecht von Bewohner*innenvertretungen vor. Sie können an Meinungsbildungsprozessen mitwirken, aber die Entscheidungsmacht liegt bei den Mitarbeitenden oder der Leitung. Bewohner*innenvertretungen wollen aber ein umfassendes Mitbestimmungsrecht, denn es geht um den Alltag und das Leben derer, die sie vertreten. Sie berufen sich dabei auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (kurz: UN-BRK), die die Partizipation von Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen fordert.

Veränderungsbedarf besteht auf vielen Ebenen. Das betrifft insbesondere die rechtliche Ebene – Landtage und Landesministerien – sowie die Umsetzung vor Ort, also bei den Wohnstätten und der Assistenz beim Wohnen. Eine wichtige Grundlage für gelebte Partizipation ist eine Finanzierung, zum einen für die Vergütung der Leistungen der Leistungserbringer für die Partizipation (Sach- und Personalkosten) und zum anderen für die Kosten der Arbeit der Bewohner*innenvertretung. Deshalb sind auch die Leistungsträger gefragt. Der Veränderungsbedarf ist hoch. Deshalb gibt es dieses Forderungspapier.

Rechtlicher Rahmen

Derzeitige Regelungen der Bundesländer

Die Rechte der Bewohner*innenvertretungen in Wohnstätten, in denen Senior*innen, Pflegebedürftige oder Menschen mit Behinderung leben, sind in Landesgesetzen geregelt. Diese werden durch spezifische Verordnungen und Ausführungsbestimmungen konkretisiert. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen können abgerufen werden unter dem Stichwort „Heimgesetze“ bei der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e. V. (BIVA-Pflegeschatzbund), www.biva.de (abgerufen am 3.2.2024).

In den Bundesländern, die solche Verordnungen nicht haben, gilt weiterhin die Heimmitwirkungsverordnung von 1976 (vgl. Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes (HeimMitwirkungsV) vom 19. Juli 1976, BGBl. 1976 Nr. I S. 1819). Die folgende Aufzählung enthält vor allem gute Beispiele und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Regelungsinhalte

Die Gesetze und Verordnungen regeln insbesondere folgende ordnungsrechtliche Aspekte der Tätigkeit von Bewohner*innenvertretungen:

- Rechte und Pflichten der Bewohner*innenvertretungen,
- Themen für Mitwirkung und ggf. Mitbestimmung,
- Verpflichtung, einmal im Jahr eine Bewohner*innenversammlung einzuberufen,
- Anforderungen an die Unterstützung der Bewohner*innenvertretung,
- Informationspflichten des Trägers,
- Regeln der Zusammenarbeit,
- Rolle und Aufgaben der Aufsichtsbehörde,
- Beschwerdemanagement und
- Verpflichtung zur Übernahme von Kosten.

Mitwirkung

Alle Gesetze und Verordnungen schreiben eine Mitwirkung von Bewohner*innenvertretungen und Bewohner*innen vor. Das Wohn- und Teilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen (vgl. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 2. Oktober 2014 (im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW S. 625) definiert Mitwirkung wie folgt:

„Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer umfasst Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei Entscheidungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, wobei die Entscheidung nicht von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig ist.“ (WTG § 3 Abs. 6)

Es wird weiter ausgeführt, dass die Mitwirkung dann erforderlich ist, wenn es um Entscheidungen geht, die für „das Leben in der Wohngemeinschaft“ wesentlich sind. Das sind „die Grundsätze der Verpflegungsplanung sowie der Unterkunft und Betreuung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Wohngemeinschaft“ (WTG § 29 Abs. 2).

Im Einzelnen sind dies laut Ausführungsverordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (vgl. Wohn- und Teilhabegesetz Durchführungsverordnung – WTG DVO) vom 23. Oktober 2014), Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV NRW) mit Stand vom 17. Juli 2019:

1. Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
2. Änderung der Kostensätze,
3. Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung,
4. Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen,
5. wesentliche Veränderungen des Angebots,
6. Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung,
7. umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
8. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
9. Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung und
10. Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt.

Mitbestimmung

Aktuell (Stand Februar 2024) sehen nur vier Bundesländer konkrete Möglichkeiten zur Mitbestimmung vor: Bayern, Bremen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen (vgl. WTG DVO, Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – vom 23. Oktober 2014, Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV NRW) mit Stand vom 17. Juli 2019).

Die Möglichkeiten zur Mitbestimmung in Bremen sind im Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz geregelt (in kraft getreten am 1. Januar 2023), Brem. GBl. 2022, S 972. Die Regelungen zu Schleswig-Holstein finden sich in der Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung – SbStg-DVO vom 23. November 2011, mehrfach geändert u. a. durch LVO vom 29. November 2016, GVOBl. S. 946).

Die Verordnung in Bremen (siehe Verordnung über die Interessenvertretungen nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (Wohn- und Betreuungsgesetzinteressenvertretungsverordnung – WoBeGIntVO) vom 14. April 2022 (Brem. GBl. 2022 S. 246) definiert Mitbestimmung wie folgt:

„Mitbestimmung bezeichnet die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen des Leistungsanbieters erst durch Zustimmung des Organs der Interessenvertretung wirksam werden. Die Mitbestimmung bezieht sich auf die Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur

Freizeitgestaltung, die Gestaltung von Aufenthaltsräumen und Außenbereichen und die Gestaltung der Hausordnung.“ (WoBeGIntVO) § 23 Abs. 3)

Sie normiert eine Informationspflicht des Leistungsanbieters bei Vorhaben und sieht Regelungen für den Konfliktfall vor (WoBeGIntVO § 24 Abs. 12).

Partizipationskonzept

In Schleswig-Holstein haben sich die Vertragsparteien zum Landesrahmenvertrag auf ein Eckpunktepapier zur Umsetzung von Partizipation in den Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen geeinigt (vgl. hierzu: KOSOZ (2021) Eckpunkte für die Umsetzung von Partizipation in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe: https://www.kosoz.de/fileadmin/download/SGB_IX/Beschluesse_VK_SGB_IX/Beschluss_VK_10.12.2021_Umsetzung_von_Partizipation.pdf (abgerufen am 29.04.2024)). In der am 14.12.2021 erlassenen Verordnung zum Landesrahmenvertrag von Schleswig-Holstein werden die Leistungserbringer aufgefordert, ein Partizipationskonzept zu erstellen, das „die organisierte Mitbestimmung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Durchführung und Gestaltung der zu erbringenden Leistungen gewährleistet“ (LVO nach § 131 SGB IX, § 4 Abs. 2).

Finanzierung

§ 21 Abs. 3 der Heimmitwirkungsverordnung – HeimMitwirkungsV verpflichtet die Leistungserbringer, für „angemessene“ Kosten aufzukommen, die durch die Tätigkeit eines strukturierten Mitwirkungsorgans wie einem „Heimbeirat“, Bewohner*innenbeirat oder Werkstatttrat entstehen (vgl. hierzu Heimmitwirkungsverordnung – HeimMitwirkungsV). Regelungen der Refinanzierung durch die Leistungsträger sind nicht explizit geregelt, können aber im Wege der Landesrahmenverträge und/oder der Leistungsvereinbarungen verhandelt werden.

Ein gutes Beispiel ist die Regelung in Schleswig-Holstein. Sowohl der Rahmenvertrag nach SGB IX § 131 als auch die dazu erlassene Landesverordnung regeln die Finanzierung von Leistungen zur Förderung der Partizipation. Der Rahmenvertrag nennt explizit Ausgaben zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung als Bestandteil der Basisleistung der Leistungspauschale nach LRV-SH § 21 Abs. 2 Nr. 3. Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein wurde zuletzt aktualisiert am 21. August 2019.

Dies gilt für Werkstattträte, Frauenbeauftragte in Werkstätten aber auch für Bewohner*innenvertretungen. Die entsprechende Landesverordnung sieht vor, dass Leistungserbringer und Leistungsträger für Leistungen zur Förderung der Partizipation Pauschalen vereinbaren können (LRV-SH § 6 Abs. 2). Die Vertragsparteien des LRV-SH werden beauftragt, landeseinheitliche Bemessungsgrundlagen zur Vergütung der Leistungen zu entwickeln (LRV-SH § 6 Abs. 3). Dies ergibt sich aus der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2021, GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 865-1-1.

Novellierungsbedarf

Die UN-BRK ist ein entscheidender Maßstab für die Beurteilung der Gesetze und Verordnungen. Diese dürfen nicht gegen die UN-BRK verstoßen und gehören auf den Prüfstand. Dies mahnt auch der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UN an (vgl. hierzu United Nations, Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany (3. Oktober 2023, S. 2 (CRPD/C/DEU/CO-2-3)). Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Forderung des Ausschusses im Zusammenhang mit einer Strategie zur Deinstitutionalisierung steht.

Artikel 19 konstituiert das Wunsch- und Wahlrecht für das Wohnen folgendermaßen: (...)

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, (...).

Bezüglich Artikel 19 b) sei auf Folgendes verwiesen: UN-Behindertenrechtskonvention nach <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/artikel-19-un-brk> (abgerufen am 29.04.2024)

Damit steht zuvorderst die Forderung nach entsprechenden Rahmenbedingungen, die ein individuelles Wunsch- und Wahlrecht des Wohnsettings ermöglichen. Zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und Selbstbestimmung in gemeinschaftlichen Wohnformen und bei Assistenz beim Wohnen sind folgende Punkte aus Sicht von Bewohner*innenvertretungen besonders wichtig (siehe dazu auch das Forderungspapier in Leichter Sprache): Bewohner*innenvertretungen sollen ein verbindliches Mitbestimmungsrecht erhalten zu all den Themen, die das Zusammenleben bzw. das Leben in Wohnstätten unmittelbar berühren. Bei Planungsthemen, die die Organisation betreffen, kann eine Mitwirkung zunächst ausreichen (siehe dazu den Abschnitt „Themen für Mitbestimmung und Mitwirkung“).

Außerdem ist die Förderung der Partizipation in den Aufgabenkatalog der Leistungserbringer aufzunehmen. Die Leistungen sollen überprüfbar sein. Grundlage dafür ist ein vom Leistungserbringer zu erstellendes Partizipationskonzept unter anderem mit seinen Aufgaben und Leistungen sowie Verfahrensregeln in Wohnstätten. Auch Bewohner*innen mit Assistenz beim Wohnen sollen sich selbst vertreten können.

Die Freistellung von Mitgliedern von Bewohner*innenvertretungen für Sitzungen und Schulungen sollte gesetzlich geregelt werden.

Auch wenn die gesetzgebende Zuständigkeit für Mitbestimmung und Mitwirkung in Wohneinrichtungen bei den Bundesländern liegt (Art. 70 I i.V.m. Art. 74 I Nr. 7 GG), so sind bei den Novellierungen möglichst einheitliche Regelungen in den Bundesländern anzustreben. Schließlich sollen die Partizipationsmöglichkeiten nicht vom Wohnort abhängen.

Dies ergibt sich zum einen aus den Abschließenden Bemerkungen des UN - Fachausschusses zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland, vom 3. Oktober 2023, S. 3 sowie zum anderen aus der Veröffentlichung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2021), [Umsetzung des BTHG – gleichwertige Lebensverhältnisse anstreben](#) (abgerufen am 4.2.2024).

Themen für Mitbestimmung und Mitwirkung

Die Projektgruppe hat sich auf dieser Grundlage damit befasst, wo Mitbestimmung aus ihrer Sicht besonders wichtig ist. Die nun folgende Aufstellung spiegelt diesen Beratungsstand wider.

Aus Sicht der Projektgruppe ist Mitbestimmung der Bewohner*innenvertretung insbesondere dann notwendig, wenn Entscheidungen der Wohnstättenleitung sowie von Mitarbeitenden das tägliche Leben der Bewohner*innen beeinflussen. Mitbestimmungsrechte sind rechtlich zu verankern. Veränderungen in der Praxis können unabhängig davon, das heißt bereits jetzt, implementiert werden.

Bei folgenden Themen ist ein **Mitbestimmungsrecht** besonders wichtig:

- Regeln für das Essen und die Planung der Essensversorgung,
- Hausordnung,
- Aufstellung oder Änderung von Muster-Wohn-Mietverträgen,
- Gestaltung der Gemeinschaftsräume,
- Planung und Ausgestaltung von Freizeitangeboten,
- Planung und Gestaltung von Urlauben,
- Bewohner*innenbefragungen,
- Bewerbungsverfahren von Mitarbeitenden, die direkt mit Bewohner*innen zusammenarbeiten,
- Auswahl der Assistenz für die Bewohner*innenvertretung (Vertrauenspersonen),
- Planung von Fortbildungsangeboten und
- Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten.

Diese Themen sind das Ergebnis der Beteiligung der Bewohner*innenvertretungen im Projekt.

Bei folgenden Themen sollte auch mindestens ein **Mitwirkungsrecht** bestehen:

- Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung,
- Fragen der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- Qualität der Wohn-Konzepte,
- Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen,
- Änderung der Kostensätze,
- Planungen der Einrichtungen,
- wesentliche Veränderungen des Angebots,
- Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung,
- umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,

- Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Einstellung der Einrichtungsleitung,
- Zusammensetzung einer Wohngruppe und
- Leitbild des Trägers.

Grundlage für diese Themen ist im Wesentlichen die WoBeGIntVO Bremen.

*Finanzierung der Arbeit der Bewohner*innenvertretungen*

Wenn Menschen in einer Bewohner*innenvertretung tätig sind, benötigen sie Geld für die technische Ausstattung (z. B. Computer) und für unterschiedliche Vorhaben (Schulungen, Fahrtkosten zu den Schulungen oder Treffen mit anderen Bewohner*innenvertretungen, Projekte, Referent*innenkosten, Visitenkarten oder für Arbeitsmaterialien in Leichter Sprache, beispielsweise über die Rechte von Bewohner*innenvertretungen). Wünschenswert ist ein eigener Haushaltstitel im Budget der Organisation und die Möglichkeit von Bewohner*innenvertretungen, im Rahmen dieses Budgets zu entscheiden, wofür das Geld verwendet werden soll.

Assistent*innen müssen freigestellt werden, wenn sie Bewohner*innenvertretungen bei ihrer Tätigkeit unterstützen. Die Praxis ist allerdings sehr unterschiedlich. Eine verbindliche Freistellung erfolgt nur in wenigen Organisationen – und wird immer wieder auch kurzfristig infrage gestellt, wenn an anderer Stelle Personal fehlt bzw. ausfällt. Die Wochenstunden reichen von einer bis zu zehn Stunden pro Woche. Es gibt aber auch Organisationen, in denen keine Arbeitsstunden für die Unterstützungsleistung der Bewohner*innenvertretung vorgesehen sind (Hinweise aus dem Projekt). Auch fehlt oft eine Aufgabenbeschreibung der Assistenz Tätigkeit.

Wenn Bewohnervertreter*innen, ihre Assistenzen und andere Bewohner*innen Schulungen oder Netzwerktreffen besuchen wollen, müssen die Fahrten finanziert werden.

Das BTHG hat Partizipation nicht explizit bei den Aufgaben des Leistungserbringers aufgeführt. Die Umsetzung von Partizipation kann aber aus der UN-BRK und aus § 90 Abs. 1 BTHG abgeleitet werden. Hier heißt es, dass Menschen mit Behinderung Leistungen erhalten, die „ihre individuelle Lebensführung [...] ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft [...] fördern“. Hier ist eine wirksame Vertretung notwendig.

Rechtlich sollte einerseits konkret verankert werden, wie die Leistungserbringer Bewohner*innenvertretungen mit Infrastruktur sowie Sach- und Personalmitteln ausstatten, und andererseits, wie die Erstattung durch die Leistungsträger erfolgt. Die rechtliche Grundlage für die Refinanzierung bilden insbesondere §§ 123 ff SGB IX (vgl. hierzu BeB (2023, S. 13): [Partizipation sichern und stärken](#), Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) – der evangelische Fachverband für Teilhabe (abgerufen am 4.2.2023). Die entsprechende Verordnung aus Schleswig-Holstein kann als Grundlage genutzt werden.

Unabhängig von verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen haben Leistungserbringer die Möglichkeit, jetzt Leistungen und Vergütung für Partizipationsbedarfe zu erhalten. Der BeB hat in seiner Publikation „Partizipation sichern und stärken“ Empfehlungen formuliert, wie Leistungserbringer in den Verhandlungen mit dem Leistungsträger zur Leistung und zu Vergütungen Partizipationsbedarfe ableiten und begründen können, sodass ihre Leistungen den Bedarfen, Bedürfnissen und Partizipationsrechten der Nutzer*innen ihrer Angebote gerecht werden (vgl. BeB (2023, S. 2). Er empfiehlt, ein „Partizipationskonzept als Teil des Fachkonzepts“, das mit Zahlen unterlegt wird, als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Leistungsträger zu erstellen (vgl. BeB (2023, S. 6),).

Gute Bedingungen für Bewohner*innenvertretungen

Arbeitsmöglichkeiten

Die Bewohner*innenvertretungen benötigen für ihre Tätigkeit gute digitale und persönliche Kommunikationswege. Sie müssen erreichbar sein, das heißt Informationen von anderen direkt erhalten und auch mit den Bewohner*innen direkt kommunizieren können – ihr eigenes privates Smartphone ist dafür nicht geeignet (Hinweise aus dem Projekt). Alle Mitglieder der Bewohner*innenvertretung sollten deshalb einen niedrighschwelligen Zugang zu einem Computer oder einem Tablet haben sowie zu einem Smartphone. Außerdem benötigen sie eine eigene E-Mail-Adresse in ihrer Funktion als Bewohner*innenvertretung. Weiterhin muss die Einrichtung einen Raum für Treffen und Beratungsgespräche mit Bewohner*innen zur Verfügung stellen.

Assistenz

Die Berichte aus der Praxis im Rahmen des Projekts haben sehr deutlich gemacht, wie wichtig eine gute Assistenz für die Tätigkeit der Bewohner*innenvertretungen ist. Assistent*innen, die von der Wichtigkeit von Partizipation überzeugt sind und sich von Widrigkeiten und Konflikten nicht abschrecken lassen, tragen entscheidend dazu bei, dass die Bewohner*innenvertretung handlungsfähig ist und nicht nur auf dem Papier besteht.

Konkrete Aufgaben der Assistent*innen sind:

- Unterstützung bei der Einladung zu Sitzungen,
- Verfassen von Protokollen in einfacher Sprache, ggf. ergänzt durch Fotos oder Bilder,
- Ansprache von Kolleg*innen und Leitungen und Mitgliedern der Bewohner*innenvertretung sowie Unterstützung beim Verstehen und Verfassen von Briefen, E-Mails und sonstigen Unterlagen,
- bei Bedarf Koordination, Vor- und Nachbereitung und Begleitung von Terminen und anderweitigen Sitzungen,
- Impulse geben, wenn dies notwendig ist und
- einen Beitrag zum Empowerment leisten.

Sie müssen wissen, wann Unterstützung wichtig und wann diese nicht angebracht ist.

Sehr wichtig ist auch eine Rollenklarheit. Da es die Aufgabe der Assistenz ist, die Bewohner*innenvertretung zu unterstützen, darf sie nicht die Meinung der Leitung vertreten oder die Perspektive von Kolleg*innen einnehmen. Einige Organisationen entscheiden sich deshalb für Assistenzen von außen (entweder als Ehrenamt oder

bezahlt). Die Mitglieder der Bewohner*innenvertretungen müssen der Assistenz vertrauen können und daher das Recht haben, diese selbst auszuwählen.

Die Unterstützung durch Assistenzen ist für die Arbeit der Bewohner*innenvertretung von zentraler Bedeutung. Daher müssen Mitarbeitende für diese Aufgabe freigestellt und dürfen nicht für andere Aufgaben eingeteilt werden - auch nicht kurzfristig. Leider ist das in der Praxis häufig anders. Außerdem sollte ihre Aufgabe in ihre Stellenbeschreibung aufgenommen werden.

Die Assistent*innen müssen an Schulungen teilnehmen und lernen, welche Rechte die Bewohner*innenvertretungen haben und was ihre Aufgabe und ihre Rolle als Assistenz ist, um die Bewohner*innenvertretungen gut zu unterstützen.

Weitere Hinweise sind in dem Papier „Assistenz von Bewohnervertretungen“ der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V. enthalten. Es ist in Leichter Sprache verfasst (vgl. hierzu Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. (o. A.), [Assistenz von Bewohnervertretungen, abgerufen am 04.02.2023](#)).

Schulungen für Bewohner*innenvertretungen

Um Bewohner*innenvertretungen zu stärken, müssen deren Mitglieder ihre Rechte und Aufgaben bzw. Pflichten kennen. Sie brauchen Kenntnisse der rechtlichen Regelungen und sie müssen lernen und üben, wie sie ihre Rechte durchsetzen können. Dafür soll es Schulungen geben, entweder eigens für sie oder auch gemeinsam mit Assistent*innen.

Derzeit ist die fehlende Freistellung eine große Hürde für die Teilnahme an Fortbildungen. Solange es keine gesetzliche Regelung dafür gibt, kann es eine Lösung sein, dass die Anbieter*innen von Schulungen diese als Bildungsurlaub anerkennen lassen.

Die Wohnstätte soll Bewohner*innenvertretungen bei der Planung von Schulungen unterstützen – durch Angebote von Inhouse-Schulungen, durch Information über entsprechende Angebote und durch die Bereitstellung der Assistenzen für die Vor- und Nachbereitung von Schulungen sowie für die Begleitung. Zudem soll die Teilnahme an Schulungen finanziert werden.

Die Rückmeldungen von Menschen mit Behinderung in diesem Projekt und anderen zeigen: Sie können besser lernen, wenn Menschen mit Behinderung bei den Schulungen eine aktive Rolle innehaben, etwa einen Vortrag halten oder moderieren, im Tandem oder allein. Deshalb sollten Schulungen ohne die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderung nur eine Ausnahme sein.

Zeiten für Sitzungen und Freistellungen

Bewohner*innenvertretungen sollen selbst entscheiden, wann sie sich treffen, das heißt entweder tagsüber während ihrer Arbeitszeit oder in ihrer Freizeit, also am

Abend oder am Wochenende. Wenn Bewohner*innenvertretungen für ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit Urlaub nehmen müssen, dann bedeutet dies für sie eine hohe Hürde (Beobachtungen während des Projekts). Deshalb ist aus ihrer Sicht eine Freistellung notwendig. Während die WMVO die Freistellung von Mitgliedern der Werkstatträte für ihre Tätigkeit und auch für Fortbildungen verbindlich regelt (vgl. WMVO, § 37 (3)), gibt es für Beschäftigte in Werkstätten, die auch Bewohner*innenvertretungen sind, keine solche Regelung. Allerdings ist die Situation nicht direkt vergleichbar, da der Werkstattrat die Belange der Beschäftigten in der Werkstatt regelt, Bewohner*innenvertretungen aber Angelegenheiten außerhalb der Werkstatt.

Es hängt also von der Haltung der Werkstatteleitung ab, ob sie dem Anliegen der Beschäftigten nachkommen und eine Freistellung ermöglichen oder nicht. Die Heimaufsicht in Niedersachsen unterstützt Bewohner*innenvertretungen durch entsprechende Schreiben.

Strukturen und Prozesse

Zusammenarbeit mit den Leitungen

Leitungen oder Geschäftsführungen müssen die Bewohner*innenvertretung regelmäßig und für ihre Belange verständlich informieren. Regelmäßige Treffen (mehrmals im Jahr) zwischen den Bewohner*innenvertretungen und zwischen der Gesamtbewohner*innenvertretung und den Leitungen oder der Geschäftsführung sind sinnvoll. Aber auch eine Teilnahme der Bewohner*innenvertretungen an Leitungssitzungen, Klausuren und Arbeitsgruppen ist bei Themen angemessen, die ihre Belange betreffen und bei denen ihre Mitbestimmung bzw. Mitwirkung erforderlich ist.

Die Bewohner*innenvertretungen werden vor den Sitzungen rechtzeitig, umfassend und verständlich über die Inhalte informiert, sodass sie sich vorbereiten können – unterstützt von der Assistenz. Die Teilnehmenden treffen verbindliche Absprachen. Im Anschluss werden die Bewohner*innenvertretungen über die Umsetzung der Absprachen informiert.

Partizipationskonzept

Damit Mitbestimmung im Alltag selbstverständlich und nicht nur in Ausnahmefällen funktioniert, ist es sinnvoll, dass die Leistungserbringer in einem partizipativen Prozess ein verbindliches Partizipationskonzept erstellen. Inhalte sind eine Beschreibung der Partizipationskultur, der Partizipationsstruktur und der Beteiligungsprozesse sowie die Themen für Mitbestimmung und Mitwirkung. Außerdem werden die Aufgaben der Anbieter*innen von Wohnstätten beschrieben sowie ihre Unterstützungsleistungen.

Das Partizipationskonzept erinnert die Beteiligten an die Verabredungen und die Bewohner*innenvertretungen können sich darauf berufen, wenn die Praxis von Verabredungen abweicht. Außerdem dient es einerseits als Grundlage für Verhandlungen mit dem Leistungsträger (s. Abschnitt Finanzierung), andererseits verbessert es die Kontrollmöglichkeiten durch die Aufsichtsbehörde.

Das „Grundsatzpapier zur Partizipation der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB IX“ in Schleswig Holstein enthält wichtige Hinweise zu möglichen Inhalten und zum Entstehungsprozess.

In der Landesarbeitsgemeinschaft sind Organisationen von Menschen mit Behinderungen, Leistungserbringer und Leistungsträger vertreten. Verwiesen sei hierzu auch auf: Landesarbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe (2021), Grundsatzpapier zur Partizipation der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB IX.

Beteiligungskultur

So wichtig verbindliche Regelungen und gute Arbeitsbedingungen sind: Ohne eine Beteiligungskultur in der Organisation funktioniert Mitbestimmung nur in Ausnahmefällen. An vielen Stellen im Projekt haben Bewohnervertreter*innen berichtet, nicht ernst genommen zu werden und dass dies ihre Arbeit erschwert. Partizipation wird erst dann gelebt, wenn die Leitung und die Mitarbeitenden Mitbestimmung wichtig und selbstverständlich finden und wenn Mitarbeitende genügend Freiräume haben. Nur dann werden sie Bewohner*innenvertretungen selbstverständlich und regelmäßig informieren und an Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen beteiligen. Und nur wenn die Tätigkeit als wichtig anerkannt wird, kann die Assistenz die Bewohner*innenvertretung wirkungsvoll unterstützen und wird nicht für andere Aufgaben eingeteilt. Auch eine respektvolle Haltung gegenüber den Mitgliedern der Bewohner*innenvertretung ist von Bedeutung. Erfahrungen aus diesem und anderen Projekten zeigen, dass sich eine Beteiligungskultur entwickeln kann, wenn alle Beteiligten positive Erfahrungen mit Beteiligungsprozessen machen.

Bewohner*innen stärken

Die Bewohner*innenvertretung vertritt die Interessen der Bewohner*innen. Deshalb ist es wichtig, sie so zu stärken, dass sie mehr selbst bestimmen und mehr mitbestimmen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn es ihr Leben und ihren Alltag in den Wohnstätten betrifft. Ein Beispiel dafür ist der geplante Einzug neuer Mitbewohner*innen, wenn ein Zimmer frei wird. Tatsächlich werden sie aber oft nicht einmal über den Einzug neuer Mitbewohner*innen informiert (Beobachtungen während des Projekts).

Für die Stärkung der Bewohner*innen ist Folgendes wichtig:

- Leitung und Heimaufsicht müssen sie gut und verständlich über ihre Rechte informieren. Eine entsprechende Regelung gibt es beispielsweise im Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), § 3, vom 29. Juni 2011 (Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 18. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022).
- Die Mitarbeitenden der Heimaufsicht sollen in der Lage sein, barrierefrei mit den Bewohner*innen zu kommunizieren, das heißt entweder in Leichter Sprache oder einfacher Sprache. Bei Bedarf sind auch Methoden der Unterstützten Kommunikation notwendig.
- Bewohner*innen müssen niedrigschwellig einen Zugang zu barrierefreien, für sie verständlichen Informationen über wichtige Themen erhalten. Das betrifft zum einen Grundlegendes wie ihre Rechte, zum anderen Informationen beispielsweise über Umbauten etc. in ihrer Wohnstätte.
- Sie müssen sich regelmäßig treffen können, um sich auszutauschen und über Probleme und gute Beispiele zu sprechen.
- Es bedarf eines guten Beschwerdemanagementsystems: niedrigschwellige Möglichkeiten für eine Beschwerde und einen verbindlichen Umgang damit (vgl. hierzu Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 02. Oktober 2014, Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW S 625).
- Sie müssen wissen, wie sie die Bewohner*innenvertretung erreichen können.
- Es kann Bewohner*innensprechstunden geben.
- Derzeit sind mindestens einmal im Jahr Bewohner*innenversammlungen gesetzlich vorgeschrieben. Unter Umständen können aber auch häufigere Treffen sinnvoll sein. Auf diesen Versammlungen gibt die Bewohner*innenvertretung Rechenschaft über ihre Tätigkeit. Darüber hinaus sollten sie als Austauschforum genutzt werden zu Belangen der Bewohner*innen, den Problemen, aber auch den Fortschritten.
- Bewohner*innen müssen regelmäßig gefragt werden, wie zufrieden sie mit den Leistungen der Einrichtungen sind. Und sie müssen informiert werden, was mit ihrer Kritik und ihren Wünschen geschieht.
- Es gibt Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohnstätten. Rechtlich verantwortlich ist dies bisher nur für Werkstätten. Es gibt aber auch Frauenbeauftragte in Wohnstätten. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten.

Zusammenarbeit und starke Netzwerke

Bewohner*innen werden durch Vernetzung und eine Bündelung ihrer Interessen durch ein gemeinsames Auftreten gestärkt. Deshalb ist für Wohnverbände ein Gesamtbewohner*innenbeirat wichtig. Auch Vertreter*innen mit Assistenz beim Wohnen sollten in den Wohnverbänden vertreten sein und vor allem sollten Strukturen geschaffen werden, damit sich Bewohner*innenvertretungen vernetzen können.

Gesamtbewohner*innenvertretung

Bei Wohnverbänden sollte es nicht nur Bewohner*innenvertretungen der einzelnen Häuser und der Assistenz beim Wohnen, sondern auch eine Gesamtbewohner*innenvertretung geben. Dies stärkt die Interessenvertretung, weil sich die dezentralen Bewohner*innenvertretungen in diesem Gremium über ihre Erfahrungen austauschen und ihre Interessen bündeln können. Die Bewohner*innenvertretung bekommt so mehr Gewicht. Einerseits soll dies gesetzlich verankert werden und andererseits sollen Verfahrensregeln in das Partizipationskonzept einfließen.

Vertretung von Bewohner*innen mit Assistenz beim Wohnen in der Bewohner*innenvertretung

Wir verwenden den Begriff „Assistenz beim Wohnen“ als Oberbegriff, da die Bezeichnung in den Bundesländern unterschiedlich ist und dieser Begriff von unserem Projektpartner in Niedersachsen verwendet wird.

Auch Bewohner*innen mit Assistenz beim Wohnen sollen die Möglichkeit zur Selbstvertretung erhalten. In einigen Bereichen der Assistenz beim Wohnen ist die Möglichkeit zur Selbstvertretung bereits Praxis. Analog und parallel zur Wahl der Bewohner*innenvertretungen kann die Wahl von ein bis zwei Sprecher*innen organisiert werden. Diese können zum Beispiel entweder Mitglied der Gesamtbewohner*innenvertretung werden oder als ständiger Gast an den Sitzungen teilnehmen. Diese Form der Bewohner*innenvertretung fand im Projekt viel Zustimmung bei den beteiligten Selbstvertretungen. Allerdings ist es nur eine mögliche Form, die Selbstvertretung der Bewohner*innen mit Assistenz beim Wohnen zu erreichen.

Netzwerke auf vielen Ebenen

Das Projekt hat eindrücklich gezeigt, wie sehr Netzwerke die Tätigkeit von Bewohner*innenvertretungen unterstützen, weil sie den Rahmen für einen regelmäßigen Austausch bieten. Dies ist insbesondere für diejenigen wichtig, in deren Einrichtungen Mitbestimmung bzw. Mitwirkung kaum praktiziert wird. So können Probleme vortragen und beraten werden. Gute Beispiele regen sie an, eigene Ideen zu entwickeln

und sich zu überlegen, wie die guten Erfahrungen aus anderen Einrichtungen übertragen werden können. Alle können voneinander lernen und sich stärken. Dies gilt im selben Maße für die Assistent*innen.

Damit diese Treffen regelmäßig stattfinden können, soll es Netzwerke in verschiedenen Orten, Regionen und Bundesländern geben. Netzwerkarbeit ist nicht nur für den Austausch wichtig. Sie erhöhen auch den Einfluss, weil sie lauter sein können und damit auch besser gehört werden. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Lebenshilfe Niedersachsen mit den zweijährlichen landesweiten Treffen der Bewohner*innenvertretungen.

Gute Beispiele auf der Bundesebene sind das Netzwerk der Werkstattvertretungen (vgl. hierzu Werkstattträte Deutschland e. V. <https://www.werkstatttraete-deutschland.de/> (abgerufen am 4.2.2024) und das Netzwerk der Frauenbeauftragten (vgl. hierzu Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen [Starke.Frauen.Machen e. V.](#)) Es bleibt zu prüfen, ob analog auch ein Netzwerk auf Landes- und Bundesebene für Bewohner*innenvertretungen installiert und finanziert werden kann.

Auch wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Rechte und Arbeitsmöglichkeiten von Bewohner*innenvertretungen in jedem Bundesland anders sind, so sind die Themen oft ähnlich. Deshalb sind Treffen von Bewohner*innenvertretungen aus ganz Deutschland wichtig. Außerdem bietet dies die Chance auf eine stärkere Wahrnehmung durch Parlament und Regierung auf der Bundesebene.

Für wen ist das Papier?

Das zu diesem dazugehörige Forderungspapier in Leichter Sprache richtet sich an **Bewohner*innenvertretungen**, damit sie ihre Rechte kennen und wissen, was sie fordern können, um wirkungsvoll mitbestimmen zu können. **Bewohner*innen** sollen durch das Papier gestärkt werden, indem sie wissen, welche Rechte sie haben, wenn sie in einer Wohnstätte leben.

Dieses Forderungspapier in schwerer Sprache richtet sich an **Mitarbeitende und Leitungen von Wohnstätten und der Assistenz beim Wohnen**: Sie sollen den Bedarf der Bewohner*innenvertretungen und Bewohner*innen kennen und motiviert werden, unabhängig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen wirkungsvolle Mitbestimmung zu ermöglichen – indem sie die nötigen Bedingungen schaffen, beispielsweise durch die Bereitstellung von Assistenzen und durch Strukturen und Prozesse, und indem sie eine Partizipationskultur etablieren.

Assistenzen von Bewohner*innenvertretungen sollen erfahren, welche Anforderungen an ihre Tätigkeit gestellt werden und was sie dafür benötigen.

Landtagsabgeordnete, Landesminister*innen und Mitarbeitende in den Behörden sind aufgerufen, systematisch die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine verbindliche, umfassende und wirkungsvolle Partizipation in den Wohnstätten und in der Assistenz beim Wohnen zu verbessern. Dies betrifft die Rechte von Bewohner*innenvertretungen, ihre Ausstattung und die Finanzierung von Leistungen zur Förderung der Partizipation. Diese muss ein wichtiger Bestandteil des Prüfkatalogs der Heimaufsicht werden. Sie muss personell so ausgestattet werden, dass die Mitarbeitenden Wohnstätten häufiger als bisher aufsuchen können. Die Anerkennung von Fortbildungen für Bewohner*innenvertretungen als Bildungsurlaub sollte erleichtert werden.

Mitarbeitende der Heimaufsicht sollten kontrollieren, ob es ein Partizipationskonzept gibt und wenn ja, wie dieses umgesetzt wird. Sie können die Bewohner*innen und die Bewohner*innenvertretungen stärken, indem sie sie aktiv über ihre Rechte informieren – beispielsweise durch Materialien in Leichter Sprache oder durch Veranstaltungen.

Leistungsträger müssen bereit sein, Geld für Leistungen zur Förderung der Partizipation bereitzustellen und dürfen dies nicht mit Hinweisen auf eine budgetneutrale Umstellung ablehnen.

Anbieter*innen von Schulungen sollten ihr Angebot für Bewohner*innenvertretungen und Assistenzen ausweiten. Eine aktive Rolle von Menschen mit Behinderung als Vortragende oder bei der Moderation sollte Standard werden. Sie sollten ihre Schulungen als Bildungsurlaub anerkennen lassen, weil dies eine Freistellung von Bewohner*innenvertretungen erleichtert.

Die **Arbeitsgemeinschaften der Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene** sollten ihre Mitglieder anregen, Freistellungen für Mitglieder von Bewohner*innenvertretungen zu ermöglichen.

Fachverbände und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Dachverbände für Leistungserbringer sind aufgerufen, die Verankerung der Partizipation in ihren Mitgliedsorganisationen zu befördern. Außerdem sollten sie den Austausch und die Vernetzung von Bewohner*innenvertretungen fördern, entweder durch die Organisation von Treffen oder auch durch eine Finanzierung.